



Bezirksregierung Arnshausen

Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Windweg 1, 59609 Arnshausen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor-, Gärrestlager- und Klärschlamm-trocknungsanlage wie auch zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage

G 0038/23

Bezirksregierung Arnshausen
Az.: 900-9138551-0001/AAG-0004

Dortmund, 16.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Bürger GmbH & Co. KG, Windweg 1, 59609 Arnshausen, beantragt die Genehmigung für die Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor-, Gärrestlager- und Klärschlamm-trocknungsanlage in Verbindung mit der Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück (Firmensitz), Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstück 176.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzleistung von 140 t/d auf 285 t/d
- Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestbehälters
- Errichtung einer Entnahmeplatte
- Errichtung und Betrieb einer Biomethan-Aufbereitungsanlage
- Errichtung und Betrieb von zwei Lagerbehältern für flüssige Inputstoffe
- Errichtung und Betrieb einer biologischen Entschwefelungsanlage
- Erhöhung der zulässigen Lagermenge an feuchtem Klärschlamm
- Änderung der Betriebsweise eines Gärproduktlagers
- Errichtung und Betrieb einer Sauerstofferzeugungsanlage mit Sauerstofftank
- Erweiterung der Hygienisierungsanlage inkl. Wärmetauscher

Der Betrieb der Anlage erfolgt unverändert kontinuierlich.

Die beantragte Vorhaben soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.6.2.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur biologischen Behandlung (...) von nicht gefährlichen Abfällen (...) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Darüber hinaus gehört die Anlage zu den in Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) (...) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt [Nr. 1.2.2.1 (V)], Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (...), auch soweit es sich um Schlämme handelt, (...) bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr [Nr. 8.12.2 (V)], Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr [Nr. 8.13 (V)], Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr [Nr. 9.36 (V)], Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum (...) Trocknen (...), mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag [Nr. 8.10.2.2 (V)], Anlagen zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) (...) durch den Einsatz von (...) Gasen der öffentlichen Gasversorgung (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen (...) [Nr. 1.2.3.2 (V)].

Durch das beabsichtigte Vorhaben fällt die Anlage ebenfalls unter die Nr. 1.16 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Vorhaben ist ebenfalls eine störfallrelevante Änderung der Anlage verbunden, da die Änderung insbesondere dazu führt, dass der vorhandene Betriebsbereich zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung wie auch die Artenschutzprüfung der Stufe I und die FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ liegen

vom 03.06.2024 bis einschließlich 03.07.2024

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund,
Märkische Straße 8-10, 44135 Dortmund, Zimmer 504

montags bis freitags 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02937 82-5295 gebeten; zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

sowie

- im Bauamt der Gemeinde Anröchte,
Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Zimmer 27

montags bis freitags 08.30 - 12.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02947 888-603 gebeten.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Kurzbeschreibung des Vorhabens sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> einsehbar und werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **03.06.2024** bis einschließlich **05.08.2024** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben werden, erhoben werden (Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders / der Einwenderin tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 16.08.2024 um 10.00 Uhr

in der Schützenhalle Altenmellrich, Alter Kirchweg 2, 59609 Anröchte

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Des Weiteren ist für das Vorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der Prüfung wird gesondert bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Sprengel